

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwierig wird es auch sein, dafür zu sorgen, dass die End-Marken des Drahtes genau über den Fest-Punkten liegen. Auch müssen die Marken genau an den Auflage-Stellen liegen, da sonst die Voraussetzungen z. B. bezüglich des Wertes V nicht erfüllt sind. Praktische Erfahrungen über dieses Verfahren liegen noch nicht vor. Sollte das spezifische Gewicht von dem in der vorliegenden Untersuchung angenommenen Wert $\gamma = 8,13 \cdot 10^3$ kp/m³ abweichen, so würden sich die Werte q , V , H und h ändern. Die gesamte Durchrechnung liesse sich aber mit den angegebenen Gleichungen, besonders Gl. (15) leicht wiederholen.

Literatur

- [1] J. Horn: Gewöhnliche Differentialgleichungen. Walter de Gruyter, 1927.
- [2] Fr. A. Willers: Methoden der praktischen Analysis. Walter de Gruyter, 1928.
- [3] H. Netz (Hrsg.), G. Arnold: Formeln der Mathematik. Westermann, 1965.
- [4] «Hütte», des Ingenieurs Taschenbuch, Bd. I, Wilh. Ernst & Sohn, Berlin.
- [5] E. Stiefel: Einführung in die numerische Mathematik. Stuttgart, 1963.

Adresse des Verfassers:

Prof. Dr.-Ing. W. Bolte, Helmertweg 10, D-4300 Essen 1

**Schweizerischer Verein für Vermessungswesen
und Kulturtechnik (SVVK)**

**Société suisse des mensurations et améliorations foncières
(SSMAF)**

Protokoll der 73. Hauptversammlung vom 17. September 1976 im Rathaus der Stadt Zürich

Der Präsident des OK der HV 1976, M. Gagg, begrüsst die Versammlung namens der gastgebenden Sektion Zürich-Schaffhausen. Regierungsrat Küenzi überbringt die Grüsse der Regierung des Kantons Zürich und gibt einen kurzen Überblick über die Landwirtschaft und das Meliorations- und Vermessungswesen seines Kantons.

1. Präsident Dütschler begrüsst die 155 anwesenden Vereinsmitglieder, darunter drei Ehrenmitglieder, sowie die Vertreter der FKV des SIA, der SGP, der GF des SVVK, der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Konferenz der Kantonsgeometer, des VSVT und der befreundeten Berufsorganisationen aus Deutschland und Österreich. Ein besonderer Gruss und Gratulation geht an den neuen Vermessungsdirektor W. Bregenzer.

15 Mitglieder haben sich schriftlich entschuldigt.

Die Traktandenliste wird von der Versammlung genehmigt. Als Stimmenzähler werden Frick (ZH), Nicolet (AG), Landolt (ZH), Frossard (VS) und Kreis (SG) gewählt.

2. Das *Protokoll* der 72. Hauptversammlung vom 26. September 1975 in Locarno wird genehmigt.
3. Der *Jahresbericht 1975* des Zentralvorstandes inklusive Rechnung 1975 und Budget 1977 (publiziert in Nr. 7-76 der Zeitschrift) wird abschnittsweise genehmigt. Die Mitgliederbeiträge werden für 1977 auf Fr. 65.– und das Abonnement der Zeitschrift auf Fr. 55.– belassen.
Die Tätigkeitsberichte der Standeskommission, der Kommissionen für berufliche Aus- und Weiterbildung, Mehrzweckkataster, Automation und Berufsinformation werden diskussionslos genehmigt. Der Bericht der Berufsbildkommission wird anlässlich eines Hearings im Herbst 1976 weiter diskutiert werden.

4. Wahlen

- 4.1 Als Nachfolger des demissionierenden Zentralpräsidenten H. R. Dütschler (BE) wird mit Akklamation

Procès-verbal de la 73e assemblée générale du 17 septembre 1976, Hôtel de Ville, Zurich

Le président du comité d'organisation de l'assemblée générale 1976, M. Gagg, adresse son salut à l'assemblée au nom de la section invitante de Zurich-Schaffhouse. M. le Conseiller d'Etat Küenzi fait part des salutations du gouvernement du canton de Zurich et donne un bref aperçu sur l'agriculture, les améliorations foncières et la mensuration de son canton.

1. Le président Dütschler salue les 155 membres présents, dont trois membres d'honneur, ainsi que les délégués du GRG de la SIA, de la Société suisse de photogrammétrie, du Groupe patronal de la SSMAF, des Ecoles polytechniques fédérales, de la Conférence des géomètres cantonaux, de l'ASTG et des organisations professionnelles amies d'Allemagne et d'Autriche. Il adresse un salut particulier et ses félicitations au nouveau directeur fédéral des mensurations, M. W. Bregenzer.

15 membres se sont fait excuser.

L'ordre du jour est approuvé par l'assemblée. Sont désignés comme scrutateurs MM. Frick (ZH), Nicolet (AG), Landolt (ZH), Frossard (VS) et Kreis (SG).

2. Le *procès-verbal* de la 72e assemblée générale du 26 septembre 1975 à Locarno est approuvé.
3. Le *rapport annuel 1975* du Comité central, les comptes 1975 et le budget 1977 (publiés dans le no 7-76 de la Revue) sont approuvés. La cotisation est maintenue pour 1977 à frs. 65.– et l'abonnement à la revue à frs. 55.–.

Les rapports d'activité de la commission professionnelle, des commissions de formation professionnelle, de formation complémentaire, du cadastre polyvalent, d'automation et d'information professionnelle sont adoptés sans discussion. Le rapport de la commission sur l'image de la profession fera l'objet d'une journée de discussion en automne 1976.

4. Elections

- 4.1 M. Jules Hippenmeyer (ZH) est élu comme successeur du président central démissionnaire H.-R.

Jules Hippenmeyer (ZH) gewählt. Der Gewählte dankt für das entgegengebrachte Vertrauen und hofft, mit Hilfe des persönlichen Engagements jedes Einzelnen, die aktuellen Probleme unserer Berufspolitik einer Lösung zuführen zu können.

4.2 Für die beiden Vakanzen im ZV werden drei Nominierungen der HV vorgelegt. Der Antrag Loser (SG) auf geheime Wahl der zwei neuen Vorstandsmitglieder wird mit 85 zu 34 Stimmen angenommen. Bei einem absoluten Mehr von 78 wurden gewählt: A. Schneeberger (BE) mit 115 und U. Darnuzer (GR) mit 93 Stimmen. P. Domeisen ist mit 73 Stimmen nicht gewählt.

Die verbleibenden Vorstandsmitglieder werden mit Akklamation bestätigt.

4.3 Als Rechnungsrevisoren werden gewählt:

H. V. Pfenninger (Waldstätte)

Guy Zen-Ruffinen (Wallis)

Zum Abschluss des Wahlgeschäftes dankt P. Guibert (GE) dem scheidenden Präsidenten Dütschler für seine langjährige Tätigkeit im Dienste des Vereins.

5. *Standesordnung*

Der Präsident der Standeskommission, Albrecht (BE), erläutert die aufgestellten Grundsätze (publiziert in Heft 6-76 und 9-76 der Zeitschrift). Im Vernehmlassungsverfahren haben nur die GF und die Sektionen Ostschweiz und Waadt schriftlich Stellung genommen. In der Diskussion wurden Vorbehalte zu allen vorgelegten Grundsätzen angebracht: Die Berufsausübung darf durch den Immobilienartikel nicht eingeschränkt werden. Die treuhänderische Beratung im Grundstückhandel muss möglich bleiben. Der Antrag Horisberger (VD) auf Verschiebung der Abstimmung über die Grundsätze wird mit 67 zu 45 Stimmen angenommen.

6. *Lehrlingsausbildung*

Das neue Reglement für die Ausbildung von Vermessungszeichnerlehrlingen ist samt den Vernehmlassungen wieder beim BIGA. Die Richtlinien und Modell-Lehrpläne sind in Bearbeitung und werden nächstens im ZV behandelt.

7. *Zusammenschluss SVVK/SIA*

Kommissionspräsident Messmer (BS) orientiert ausführlich über den Statutenentwurf der Kommission. Der Entwurf wurde im Heft 10-76 der Zeitschrift publiziert. Die Frist für die Vernehmlassung der Sektionen ist auf 31. Januar 1977 festgelegt. Schubiger (SO) regt an, die Sektionen bei der Behandlung der Vernehmlassungen beizuziehen.

8. *Bericht FIG*

Der SVVK beantragt dem Comité permanent die Verschiebung des Kongresses von 1980 auf 1981 wegen des 1980 in Hamburg stattfindenden Photogrammeter-Kongresses. Zur Finanzierung des Kongressbüros werden in den Jahren 1977 bis 1980 von jedem Mitglied des SVVK zweckgebundene Beiträge von Fr. 25.– erhoben.

Dütschler (BE). Le nouveau président remercie pour la confiance qui lui est témoignée et souhaite contribuer à la résolution des problèmes actuels de notre politique professionnelle, grâce à l'engagement personnel de chacun.

4.2 Pour occuper les deux places vacantes du Comité central trois propositions sont présentées. Une proposition de M. Loser (SG) de nommer les deux nouveaux membres au scrutin secret est approuvée par 85 voix contre 34. La majorité absolue étant de 78, M. A. Schneeberger (BE) est élu par 115 voix et M. U. Darnuzer (GR) par 93 voix. M. P. Domeisen obtient 73 voix.

Les membres sortants du Comité central sont confirmés par acclamation dans leurs fonctions.

4.3 Sont élus contrôleurs des comptes:

M. H. V. Pfenninger (Waldstätte)

M. Guy Zen-Ruffinen (Valais)

Les opérations de vote étant achevées, M. P. Guibert remercie le président sortant Dütschler pour sa longue activité au service de notre société.

5. *Code d'honneur*

Le président de la commission professionnelle M. Albrecht (BE) rapporte sur les principes élaborés par la commission (publiés dans les numéros 6 et 9-76 de la revue). Seuls le Groupe patronal et les sections Ostschweiz et Vaud ont pris position au cours de la procédure de consultation. Des réserves sont formulées au cours de la discussion: l'exercice de la profession ne doit pas être restreint par des dispositions sur le commerce immobilier. La consultation de la clientèle dans les affaires immobilières doit rester possible.

Une proposition Horisberger (VD) de renvoyer le vote sur les principes est adoptée par 67 voix contre 45.

6. *Formation des apprentis*

Le nouveau règlement pour la formation des apprentis dessinateurs-géomètres est de nouveau en mains de l'OFIAMT pour approbation. Des directives et des plans modèles sont en préparation et seront examinés incessamment par le Comité central.

7. *Fusion SSMAF/SIA*

Le président de la commission, Messmer (BS), donne d'amples renseignements sur le projet de statuts élaboré par la commission. Le projet a été publié dans le numéro 10-76 de la revue. L'échéance du délai pour la procédure de consultation par les sections est fixée au 31 janvier 1977. M. Schubiger (SO) demande que les sections soient invitées à participer aux discussions après la procédure d'approbation.

8. *Rapport sur la FIG*

La SSMAF a proposé au Comité permanent de repousser le congrès de 1980 à l'année suivante en raison du congrès de photogrammétrie qui aura lieu en 1980 à Hambourg. Il sera perçu de chaque membre de la SSMAF une contribution de fr. 25.– de 1977 à 1980 pour assurer le financement du bureau de la FIG.

9. Verschiedenes

Der scheidende Präsident stellt in seinem Schlusswort fest, dass unser Leitbild der Grundbuchvermessung bereits da und dort in die Realisierungsphase getreten ist. Mit dem Dank für die kollegiale Mithilfe zur Lösung der Präsidialaufgaben wird die Versammlung geschlossen.

Der Protokollführer: Eugster

9. Divers

Le président sortant conclut en constatant que notre conception de la mensuration cadastrale entre déjà ici et là dans sa phase de réalisation. Il clôt l'assemblée après avoir remercié ses collègues pour l'aide qu'ils lui ont apportée à la résolution des tâches présidentielles.

Le teneur du procès-verbal: Eugster

Stellungnahme des SVVK vom Juni 1976 zur Frage des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer zuhanden der Eidgenössischen Vermessungsdirektion

1. Rückschau, Umschau und Ausblick

1.1 Der Begriff des obrigkeitlichen Feldmessers und Staatsgeometers mit Patent erscheint – wahrscheinlich zum ersten Male in der Geschichte des schweizerischen Vermessungswesens – im Jahre 1706 im alten Bern.

In der Schweiz setzt im 19. Jahrhundert eine ausserordentliche Vermessungstätigkeit ein. Auf der Stufe der Kantone geht es anfänglich nur um den Steuerkataster, in der Folge aber immer mehr um den vermessungstechnischen Teil des Rechtskatasters, als dem vom Staat geführten amtlichen Register über den Rechtsbestand an Grundstücken aller Art. Endlich gewinnen auch Pläne an Bedeutung als Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung im privaten und öffentlichen Bereich.

Um die Voraussetzungen für die amtliche Tätigkeit der Geometer zu schaffen, schliessen sich ab 1864 elf Kantone zu einem Geometer-Konkordat zusammen mit dem Ziel, die Ausbildung der Geometer sowie die Erstellung und den Unterhalt der Katasterpläne zu regeln. Das Technikum Winterthur (Geometerschule) und das Eidgenössische Polytechnikum (Kulturtechnikschule) nehmen sich der Ausbildung der Fachleute an.

Das Jahr 1912 bringt die Einführung des Zivilgesetzbuches mit dem eidgenössischen Grundbuch. Die Grundbuchvermessung wird Bundessache.

In diese Zeit fallen die grundlegenden Entscheide über Ausbildung und Patentierung der Geometer. Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes wird für die Zulassung zur theoretischen und praktischen Geometerprüfung ein Maturitätszeugnis oder ein ähnlicher Ausweis verlangt. Damit wird das Hochschulstudium zum bevorzugten Studienweg zur Erlangung des Patentes für Ingenieur-Geometer.

1.2 Die amtliche Vermessung wird in der Schweiz fast ausschliesslich durch die Betriebe der freiberuflich tätigen Ingenieur-Geometer durchgeführt. Die Führung liegt beim Bund und bei den Kantonen.

Die breite Ausbildung der Ingenieur-Geometer bringt es im Laufe der Zeit mit sich, dass weitere Aufgabengebiete organisch zur reinen Vermessungstätigkeit hinzukommen: die Planung auf Gemeindeebene, Kulturtechnik, Güterzusammenlegungen, Baulandumle-

gungen, Ingenieurvermessung, Baupolizei, Kanalisationen und anderes mehr, kurz, das Gemeinde-Ingenieurwesen.

1.3 In der FIG, Fédération Internationale des Géomètres, gegründet im Jahre 1878, sind 40 Länder zusammengeschlossen. Die Schweiz gehört zu den sieben Gründernationen.

Als Aufnahmebedingung gilt die Regel, dass die Mitglieder der Ländervereine über eine Ausbildung auf Hochschulstufe verfügen.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass es in zahlreichen Ländern eine Patentierung der Fachleute gibt. Wo sie noch nicht existiert, wird sie angestrebt. Die Anforderungen an Schulung und Qualifikation werden angehoben. In Ländern mit vorwiegend staatlichen Vermessungsorganen ist die Klassifikation der Berufsgruppen strenger als bei uns, die Befugnis zu freier Berufsausübung ist noch mehr eingeschränkt. Das gilt im besonderen für unsere deutschsprachigen Nachbarländer.

1.4 Blick in die Zukunft

Die Vermessungstechnik entwickelt sich dank neuer Geräte und elektronischer Datenverarbeitung rasch weiter. Der sog. Mehrzweckkataster wird den reinen Rechtskataster ablösen, d. h. die Vermessungswerke werden auch den Bedürfnissen der Planung, der Arealstatistik, dem Bau- und Ingenieurwesen, der Baupolizei usw. genügen müssen. Das System, organisatorisch und technisch, gewinnt an Bedeutung.

2. Wer soll das Patent als Ingenieur-Geometer erwerben können?

2.1 Im «Leitbild der schweizerischen Vermessung» (Mai 1970) und im «Berufsbild des Ingenieur-Geometers» (Januar 1976) hat der SVVK die Bedeutung der amtlichen Vermessung betont und die Anforderungen an die Persönlichkeit des Ingenieur-Geometers dargestellt.

2.2 Persönliche Voraussetzung für den patentierten Ingenieur-Geometer

Die Tätigkeit des Ingenieur-Geometers gehört wie die des Notars, des Arztes, des Pfarrers, des Lehrers u. a. m. zur Dienstleistungsstruktur einer Region.

Der Ingenieur-Geometer wird dann, wenn er über ein breites technisches Rüstzeug verfügt und wenn seine Persönlichkeit von seiner Umgebung anerkannt wird, zu einem unentbehrlichen Berater in strukturellen Belangen.

Wir sind davon überzeugt, dass der notwendige soziale Stand dieses Fachmannes und die Formung sei-

ner Persönlichkeit nur erreicht werden, wenn er in der Regel

- Mittelschulbildung mit Maturitätsabschluss besitzt,
- ein Ingenieurstudium an einer technischen Hochschule absolviert hat,
- Kenntnisse wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge besitzt.

Mit diesen Voraussetzungen wird er auch befähigt sein, in einem Team (z. B. Bauherr, Jurist, Behörde) als Koordinator zu wirken.

2.3 Fachliche Voraussetzungen

Grundlage der Ingenieur-Geometerausbildung ist das Fachgebiet Vermessung, das sich zurzeit methodisch, instrumentell und durch vermehrte Anwendung der Computertechnik weiter entwickelt. Sowohl die amtliche Vermessung wie auch die Ingenieurvermessung stellen heute hohe Anforderungen an den Fachmann. Auch hier können die notwendigen technischen Kenntnisse am besten über Maturität und technische Hochschule erworben werden.

3. Das Eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer

Die Inkraftsetzung des ZGB im Jahre 1912 brachte, wie oben gezeigt wurde, die Ablösung des Geometerkonkordates durch eine gesamtschweizerische Regelung.

3.1 In Art. 6 der Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971 steht: «Grundbuchvermessungen dürfen nur an Inhaber des Eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer vergeben werden.»

3.2 Gestützt darauf erliess der Bundesrat ein Reglement über den Erwerb des Eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer (neueste Fassung vom 2. Mai 1973). Darin wird als Voraussetzung für den Erwerb des Patent eine genügende theoretische und praktische wissenschaftliche Ausbildung in der Grundbuchvermessung gefordert.

3.3 Theoretische Ausbildung

Sie wird normalerweise an den Abteilungen für Vermessung und Kulturtechnik der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vermittelt und setzt das Bestehen der Vor- und Schlussdiplome als Ingenieur ETH voraus. Das Schlussdiplom als Ingenieur ETH ersetzt, falls die vorgeschriebenen Vermessungsfächer geprüft wurden, den theoretischen Teil der Patentprüfung.

3.4 Praktische Ausbildung

Diese erfolgt in einer mindestens zwölfmonatigen Praxis in Büros von Ingenieur-Geometern, wo sich der Kandidat mit allen Vermessungsarbeiten, aber auch mit den Pflichten der Amtsführung eines Ingenieur-Geometers bekannt machen kann.

3.5 Praktische Prüfung für Ingenieur-Geometer

Nach dem Bestehen der theoretischen Prüfung und nach Absolvierung der verlangten Praxiszeit kann sich der Bewerber zur praktischen Prüfung anmelden. Falls er sie besteht, erhält er das Patent als Ingenieur-Geometer.

3.6 Im Reglement für die Erteilung des Eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer vom 2. Mai 1973 werden neben dem erwähnten Normalweg zwei weitere Möglichkeiten gegeben, um das Patent erwerben zu können. Der erste Weg steht Autodidakten offen und verlangt das Bestehen einer theoretischen Prüfung und zehn mathematischen, technischen und rechtlichen Fächern auf Stufe ETH. Zulassungsbedingungen: Maturität oder Aufnahmeprüfung der ETH.

Der zweite Weg wird in Art. 6 des Reglementes genannt für Kandidaten, welche über keine genügende theoretische Vorbildung verfügen, sich in einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit über hervorragende Fähigkeiten ausgewiesen haben und deren Allgemeinbildung als genügend erachtet wird.

3.7 Patenterwerb für HTL-Absolventen

Mit der Einführung des sog. Winterthur-Modells steht den Absolventen der Techniken die Möglichkeit offen, sich in einem einjährigen Kurs auf den Übertritt in ein höheres Semester der ETH vorzubereiten. Mit dieser Erleichterung wurde ein gangbarer Weg geschaffen, um HTL-Absolventen das Bestehen der theoretischen Prüfung für Ingenieur-Geometer zu ermöglichen.

Der SVVK lehnt eine generelle Zulassung der HTL-Techniker zur praktischen Geometerprüfung ohne vorherige theoretische Prüfung ab.

4. Schlussfolgerungen

Der SVVK kommt unter Würdigung der gemachten Überlegungen zum Schluss, dass das Eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer nach wie vor seine Berechtigung hat.

Die Ausbildung hat auf Hochschulstufe zu erfolgen. Auf eine gute Allgemeinbildung und eine breite technische Ausbildung muss grosses Gewicht gelegt werden.

Die Anforderungen der theoretischen und der praktischen Prüfung sind nicht nur beizubehalten, sondern in Zukunft eher zu erhöhen.

Jeder Patentanwärter muss die gleichen theoretischen und praktischen Prüfungen bestehen (vorbehalten Art. 6 des Reglementes vom 2. Mai 1973).

Für den SVVK: *H. R. Dütschler*, Zentralpräsident

P. S. Diese Stellungnahme wurde im Auftrag des Zentralvorstandes von den Herren J. Frund, Prof. Dr. H. Mathias und W. Schneider verfasst.

Société suisse de photogrammétrie (SSP)

A propos «Rapport national de la Suisse sur les activités en photogrammétrie de 1972 à 1976»

Prof. A. Miserez de l'Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne, Institut de Géodésie et Mensuration, nous a fort aimablement informé que l'Ecole technique supérieure de l'Etat de Vaud à Yverdon (ETSEV) dispense